

**Satzung der Vereinigung der Freunde und Förderer
des Staatl. Rhein-Gymnasiums Sinzig e, V.**

§1

Name und Zweck

Die Vereinigung führt den Namen

"Vereinigung der Freunde und Förderer des Staatl. Rheingymnasiums

Sinzig". Sie erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgabe und Zweck der Vereinigung ist die ideelle und materielle Förderung des Rhein-Gymnasiums und der dieser Schule dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen, insbesondere mittelbar und unmittelbar die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit, des Schul- und Jugendsports, des Schüleraustausches und Schülerfahrten, überhaupt alles, was unter modernen pädagogischen Gesichtspunkten den Schülern und der Schule zum Nutzen gereicht. Schließlich soll auch die Verbundenheit ehemaliger Schüler mit der Schule und untereinander gefördert werden.

§2

Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Sinzig. Die Geschäftsräume befinden sich im Gebäude des Rhein-Gymnasiums.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Schuljahr.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Dem Antragsteller wird die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.
3. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
 - b) Ausschuß
5. Der Ausschuß eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das

Ansehen der Vereinigung oder die Erfüllung ihres Zweckes gefährdet. Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschuß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung mitzuteilen.

§4

Mitgliedsbeiträge und- Spenden

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in das freie Ermessen des Mitgliedes gestellt. Der monatliche Mindestbetrag wird vom Vorstand festgelegt und auf der Anmeldung ausgewiesen. Die Ehegatten der beitragszahlenden Mitglieder sind beitragsfrei, ebenso die ehemaligen Schüler, solange sie über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen
2. Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden. Beiträge und Spenden sind steuerbegünstigt; dem Einzahler wird eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt erteilt

§5

Sicherung der Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Organe

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung per eMail, über die Homepage und einer Mitteilung im Elternbrief mindestens zwei Wochen vorher.

Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Vereinigung oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes hat der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Versammlung.
2. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Vereinsmitglied vertreten werden. Das einzelne Mitglied kann jedoch für sich und die von ihm Vertretenen nicht mehr als fünf Stimmen abgeben.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- e) die Entlastung des Vorstandes.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer oder einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.

4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluß über die Auflösung kann nur erfolgen, wenn die Hälfte aller Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend oder vertreten ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen oder vertreten, so ist eine zweite Versammlung frühestens nach Ablauf eines Monats einzuberufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann.

Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung müssen als besondere Punkte der Tagesordnung unter Hinweis auf die Besonderheiten der Abstimmungserfordernisse angegeben sein.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzendem, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern
2. Beisitzer sind der Vorsitzende des Elternbeirates, der Leiter des Staatl. Rhein-Gymnasiums und der Schulsprecher. Im Verhinderungsfalle wird der jeweilige Beisitzer durch seinen Vertreter im Amt vertreten.

Ist ein Beisitzer als ordentliches Vorstandsmitglied gewählt, so wird an seine Stelle der jeweilige Vertreter im Amt Beisitzer.

Ist auch der Vertreter im Amt als ordentliches Vorstandsmitglied gewählt, kann von der Versammlung eine andere Person als Beisitzer gewählt werden. Soweit ein Vertreter im Amt nicht oder nicht mehr vorhanden oder eine andere Person nicht gewählt ist, bleibt die Beisitzerstelle solange unbesetzt, bis das jeweilige Amt oder die Vertreterstellung durch die dafür zuständigen Gremien besetzt wird.

3. Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende jedoch gehalten, den Verein nur im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden zu vertreten.
4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Vereinigung und verfügt über Anlagen und Verwendung.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.
6. Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder endet durch

- a) Tod,
- b) Beendigung der Mitgliedschaft,
- c) Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

§9

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Vorstandssitzungen anwesend ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Für den Beschluß über den Ausschluß eines Mitgliedes gilt die Sonderregelung nach § 2 Abs. 4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.
2. Beschlüsse des Vorstandes können auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
3. Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden müssen.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Scheiden im Laufe der Geschäftszeit Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand aus der Reihe der Mitglieder für den Rest der Geschäftszeit Vertreter bestellen. Sinkt die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

§10

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung der Vereinigung laufend zu überwachen. Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Schule oder die Vereinigung besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

§ 12

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von zweidrittel der vorhandenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Sinzig, die es zu gemeinnützigen Zwecken der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu verwenden hat.